

Manifestation des Zueignungswillens vs. Zueignung – § 246 StGB

BGH, Beschl. vom 29.11.2023 – 6 StR 191/23 (NJW 2024, 1050)

Im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremde bewegliche Sache
 - b) Sich oder einem Dritten zueignen
 - aa) Subjektives Element
 - bb) Objektives Element: Bloße Manifestation des Zueignungswillens (bisher h.M.) oder tatsächliche Zueignung (bisher M.M.) als Zueignungsakt** ←
 - c) Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung
 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bezüglich 1. a) und c)
- II. RWK
- III. Schuld

Sachverhalt:

A betreibt ein wirtschaftlich schwächelndes Kranunternehmen und schließt in dessen Namen mit H einen Kaufvertrag über einen Tieflader. Zur Finanzierung geht A mit der T-AG einen Darlehensvertrag ein und übereignet dieser den Tieflader zur Sicherheit. In Folge von Zahlungsschwierigkeiten kündigte die T-AG den Darlehensvertrag wirksam und forderte die Herausgabe des Tiefladers. A bot hingegen nicht die Herausgabe an, sondern behielt den Tieflader weiter in Besitz. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ließ A auch den Insolvenzverwalter in Unkenntnis über den Besitz und den Standort des Tiefladers. Eine Sicherstellung zugunsten der T-AG gelang erst ein knappes Jahr später.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 5 (Zueignungstheorie):** „Eine Zueignung im Sinne des § 246 Abs. 1 StGB setzt nach der von der bisherigen Rechtsprechung **abweichenden Auffassung des Senats voraus, dass der Täter sich die Sache oder den in ihr verkörperten wirtschaftlichen Wert wenigstens vorübergehend** in sein Vermögen **einverleibt** und den **Eigentümer auf Dauer von der Nutzung ausschließt**. (...) Eine **bloße Manifestation** des Zueignungswillens **genügt nicht**, kann aber ein gewichtiges Beweisanzeichen für den subjektiven Tatbestand sein.“
- **Rn. 6 (Wortlaut):** „Mit dieser Formulierung schreibt der Gesetzgeber fest, dass eine **Zueignung tatsächlich eingetreten sein muss**; die Vorschrift ist als **Erfolgdelikt** ausgestaltet (...)“
- **Rn. 8 (Systematik):** „(...) Der in § 242 Abs. 1 StGB verwendete Begriff der Zueignung entspricht demjenigen des § 246 Abs. 1 StGB (...); der Unterschied besteht (lediglich) darin, dass diese bei der Unterschlagung in die Tat umgesetzt sein muss, während beim Diebstahl die Absicht hierzu genügt. (...)“
- **Rn. 9 (Telos):** „(...) Eine **Strafbarkeit** wegen Unterschlagung muss somit in jedem Fall **zum Schutz des Eigentums erforderlich sein**; dieser Vorgabe ist durch eine präzise Beschreibung des Unrechts des § 246 StGB (...) Rechnung zu tragen.“
- **Rn. 10 (zur weiten Manifestationstheorie):** „(...) Auch wenn ein solcher Manifestationsakt häufig mit einer Eigentumsbeeinträchtigung einhergehen dürfte und als Beweisanzeichen für den subjektiven Tatbestand gewertet werden kann, so sind doch **Fälle denkbar**, in denen der jeweilige **Täter sich als Eigentümer „geriert“**, **gleichwohl aber keinerlei Verkürzung der Positionen des Berechtigten droht**. Eine Bestrafung wegen vollendeter Unterschlagung würde zu einem **Wertungswiderspruch zu den allgemeinen Grundsätzen** der – nach § 246 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB möglichen – **Versuchsstrafbarkeit** führen, die regelmäßig voraussetzt, dass das geschützte Rechtsgut (bereits) durch den Tatplan unmittelbar gefährdet wird. (...)“
- **Rn. 12 (zum vorliegenden Fall):** „(...) Eine Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnisse der T. AG, die einen Zueignungserfolg im Sinne des § 246 Abs. 1 StGB begründen könnte, ergibt sich aus diesem „bloßen“ Unterlassen der Herausgabe nicht.“

Was bleibt?

- **Bisher stRspr.: Manifestationstheorie**
 - Ausreichend, dass sich der Zueignungswille (Ent- und Aneignungsvorsatz) des Täters in einer nach außen erkennbaren Handlung manifestiert → grds. durch **jede beliebige Handlung**
 - **Kritik:** Überdehnung des Tatbestands; Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG)
- **6. Senat des BGH: Zueignungstheorie**
 - Das Verhalten des Täters muss **tatsächlich** das Erlangen einer **eigentümerähnlichen Stellung** darstellen. → **Eingriff in das Eigentumsrecht** (zB Verbergen, Übereignung an einen Dritten)
 - o Jedenfalls **vorübergehende Einverleibung** der Sache oder des Sachwerts &
 - o **Dauerhafter Ausschluss** des Eigentümers (Beeinträchtigung des Nutzungs- oder Ausschlussrechts aus § 903 BGB)
 - **Indiz und Beweisanzeichen: Manifestation** des Zueignungswillens
- Die Ansichten divergieren in den „klassischen“ Fällen der Zueignung wie Verzehr, Verbrauch, Verarbeitung nicht. So hat die **bisherige Rspr.** im Fall der Unterschlagung eines zur Sicherung übereigneten Gegenstandes **bereits gefordert, dass sich der Täter – über das „Behalten“ hinaus – als Eigentümer geriert. Unterschiede** können sich etwa bei **gewahrsams- bzw. besitzlosen Veräußerungen** ergeben.

Vertiefungshinweise:

- BGH, NSiZ 2024, 289 mAnm. *Hahn*, ferner zur Unterschlagung sicherungsübereigneter Gegenstände BGHSt 34, 309 (311 ff.); BGH, NJW 1962, 116; s.a. *Hauck*, wistra 2008, 241.
- Vgl. ausf. zum Meinungsstand hinsichtlich der Tathandlung, MüKoStGB/*Hohmann*, 4. Aufl. 2021, StGB § 246 Rn. 18 ff.; LKJ *Vogel/Brodowski*, 13. Aufl. 2023, StGB § 246 Rn. 20 ff.
- Zum Unterlassen der geschuldeten Rückgabe einer Sache vgl. OLG Brandenburg, NSiZ 2010, 220 mBespr. *Hecker*, JuS 2010, 740; ausf. MüKoStGB/*Hohmann*, 4. Aufl. 2021, StGB § 246 Rn. 28
- Enteignungserfolg (so etwa *Hohmann*, NSiZ 2013, 161 (162)) oder „Enteignungsgefährdung“ (so etwa *Degener*, JZ 2001, 388 (398))?
- Gewahrsamslose „Zueignung“ als Unterschlagung? S. hierzu *Ambos*, GA 2007, 127, *Kudlich*, JuS 2001, 767.